

**UniversitätsBund
Hohenheim e.V.**

**Satzung des
Universitätsbundes Hohenheim e.V.**

Oktober 2024

„Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.“

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

UNIVERSITÄTSBUND HOHENHEIM E. V.

- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Hohenheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe an der Universität Hohenheim Forschung, Lehre und Studium zu fördern, stetige Fühlung mit der Praxis zu halten und in Gemeinschaft mit interessierten Kreisen aus Wirtschaft und Gesellschaft die Universität bei der Lösung ihrer Aufgaben und Probleme zu unterstützen.
- (3) Er sucht dies insbesondere zu erreichen durch:
- a) Vorträge, Führungen, Kurse am Sitz der Universität und auswärts,
 - b) Sammlung und Bewilligung von Geldern als Beihilfe bei Errichtung neuer oder Erhaltung und Erweiterung bestehender Einrichtungen an der Universität Hohenheim sowie für sonstige Zwecke dieser Universität.
- (4) Im Rahmen des Vereinszwecks kann der Verein durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Verwaltungsrats die Trägerschaft oder die Verwaltung von gemeinnützigen Stiftungen übernehmen.
- (5) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins oder seiner Organe auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine geleisteten Einlagen zurückerhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen und auch keine Vergütungen an Personen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins oder seiner Organe gewähren.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen, Anstalten und Unternehmungen sein,sofern sie sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichten.
- (2) Studierende der Universität können als Jungmitglieder ohne Beitragspflicht und ohne Stimmrecht aufgenommen werden und nach Beendigung des Studiums als ordentliche Mitglieder geführt werden.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Verwaltungsrat angerufen werden, der endgültig entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist im Laufe des ersten Quartals an die vom Vorstand bezeichnete Stelle zu entrichten.
- (3) Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann der Vorstand in Einzelfällen von der Beitragspflicht auf bestimmte Zeit ganz oder teilweise befreien.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder haben bevorzugten Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins. Sie werden über Veranstaltungen sowie Veröffentlichungen des Vereins und der Universität informiert.

§ 6 Zweckbindung

Mitglieder und andere Personen, die über den Mitgliedsbeitrag hinaus größere Zuwendungen an den Verein machen, können im Rahmen des Vereinszwecks Bestimmungen über die Verwendung treffen.

§ 7 Tätigkeitsvergütung

Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf Vorschlag des Vorstands solche Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung,
2. durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Kündigung zum Ende des laufenden Kalenderjahres,
3. durch Verzug mit der Bezahlung des Beitrags für die Dauer von zwei Jahren auf Feststellung des Ausscheidens durch den Vorstand und deren schriftliche Mitteilung an das Mitglied,
4. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschluss durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss mit Zustimmung des Verwaltungsrats. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung vom Vorstand zu hören.

III. Vereinsorgane

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden,

2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer von Amts wegen der Rektor der Universität Hohenheim ist,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer,
 5. bis zu 4 weiteren Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 12 Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden mit Ausnahme des Rektors der Universität für ihre Ämter auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Mitgliederversammlung gewählt. Dem Vorstand sollen bis zu zwei Hochschullehrer angehören. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats zum Vorstand gewählt, so scheidet es mit der Annahme der Wahl aus dem Verwaltungsrat aus.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf jeweils drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann der Vorstand für den Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Die Amtsdauer soll insgesamt neun Jahre nicht überschreiten.

§ 13 Vertretung und Geschäftsführung des Vereins

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten.
Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands, von denen eines der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung.

§ 14 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand berät und beschließt in Sitzungen, die unter Beifügung einer Tagesordnung vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter – bei Bedarf oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern und mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet werden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Erforderliche Unterlagen sind mit der Einladung, spätestens jedoch zwei Werktage vor der Sitzung zu übersenden. Jedes Vorstandsmitglied kann bis zum Beginn der Sitzung beantragen, dass von ihm benannte Punkte als Tischvorlage auf die Tagesordnung

gesetzt werden. Die Beratung und Beschlussfassung über Tischvorlagen ist nur zulässig, wenn dem nicht widersprochen wird.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in dieser Satzung oder im zwingenden Gesetzesrecht entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, wenn für die Stimmabgabe eine Frist von zwei Wochen ab Versand der Beschlussvorlage eingeräumt wird. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden die fristgemäß eingegangenen Stimmen, soweit es sich nicht um Enthaltungen handelt, berücksichtigt.
- (5) Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands können auch „virtuell“ als Audio- oder Videokonferenzen oder in einem hybriden Format durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder hiermit einverstanden sind. In einer solchen Sitzung gefasste Beschlüsse oder durchgeführte Wahlen sind rechtlich bindend, wenn die Stimmabgabe in Textform (E-Mail, Fax, Brief) bestätigt worden ist.

§ 15 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Bis zu drei Mitglieder sollen hauptamtliche Hochschullehrer der Universität Hohenheim sein. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 16 Wahl des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 17 Vorsitz des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und ein Stellvertreter werden aus seiner Mitte gewählt.
- (2) Der Vorstand kann an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer soll insgesamt neun Jahre nicht überschreiten.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

§ 19 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand des Vereins. Er tritt in der Gesellschaft für die Ziele des Universitätsbunds und der Universität Hohenheim ein. Er soll in seiner Zusammensetzung die Breite der Zivilgesellschaft repräsentieren.
- (2) Der Verwaltungsrat schlägt der Mitgliederversammlung Kandidaten zur Wahl in den Vorstand vor.
- (3) Er nimmt außerdem die ihm in dieser Satzung oder im Einzelnen durch die Mitgliederversammlung übertragenen besonderen Aufgaben wahr.

§ 20 Sitzungen und Verfahren

- (1) Der Vorsitzende beruft Sitzungen des Verwaltungsrats bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (2) Für die Einberufung, Durchführung, Beschlussfassung und Protokollierung gelten die Bestimmungen in § 14 entsprechend.

§ 21 Mitgliederversammlung

Soweit nicht Vorstand oder Verwaltungsrat zuständig sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) Wahl von Vorstandsmitgliedern auf Vorschlag des Verwaltungsrats und Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Erteilung der Entlastung für Vorstand und Verwaltungsrat,
- e) Wahl des Rechnungsprüfers,
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

§ 22 Einberufung und Verfahren

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sie soll unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands binnen vier Wochen einzuberufen, wenn der Verwaltungsrat oder mindestens 15 Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (4) Für Abstimmungen, Wahlen und Verfahrensabläufe gilt § 14 entsprechend.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 23 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Rechnungslegung

Der Vorstand stellt für das Vereinsjahr die Jahresrechnung auf, lässt diese vom Rechnungsprüfer prüfen und legt sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

§ 25 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung, einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks, bedarf in der Mitgliederversammlung einer 2/3-Mehrheit der bei Präsenz abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks können im schriftlichen Umlaufverfahren nicht gefasst werden.

§ 26 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der bei Präsenz abgegebenen Stimmen beschlossen werden und bedarf zudem der Bestätigung mit gleicher Mehrheit durch eine zweite Mitgliederversammlung, die binnen eines Vierteljahres einzuberufen ist.

§ 27 Vermögensanfall bei der Universität

Im Fall der Auflösung oder sonstigen Beendigung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Universität Hohenheim zu, die es zur Erfüllung ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat; besondere Zweckbestimmungen, die im Rahmen des § 6 getroffen waren, sind dabei soweit möglich zu erfüllen.

V. Übergangsbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Die am 10.07.2023 und am 14.10. 2024 beschlossene Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die in § 12 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 vorgesehene Amtsdauer wird bei Neu- oder Nachwahlen ab dem Tage des Inkrafttretens der Satzungsänderung beachtet. Organmitglieder, die bei Inkrafttreten der Satzungsänderung die in § 12 Abs. 3 Satz 3 und § 18 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Amtshöchstdauer bereits erreicht oder überschritten haben, können noch einmal wiedergewählt werden.

Stuttgart, 14.10.2024